VERORDNUNG (EWG) Nr. 992/92 DER KOMMISSION

vom 22. April 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen erheblicher Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Lachs hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 536/92 (3), einen Mindestpreis vorgeschrieben, der bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhalten ist.

Verschiedene mit der Gemeinschaft assoziierte überseeische Länder und Gebiete, die in der Liste des Anhangs I des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4) genannt sind, führen Atlantischen Lachs in die Gemeinschaft aus; diese Ausfuhrmengen sind zwar ihrer Größenordnung nach unbedeutend für den Gemeinschaftsmarkt, stellen jedoch für diese Länder und Gebiete, deren Wirtschaft stark bzw. ausschließlich von der Erzeugung und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen abhängt, wichtige Ausfuhrmöglichkeiten dar.

Die Preise für die genannten Erzeugnisse aus diesen Ländern und Gebieten sind traditionell niedrig, was die Einhaltung der festgesetzten Mindestpreise unmöglich macht. Unter Berücksichtigung der Regelung des Handels zwischen der Gemeinschaft und diesen überseeischen Ländern und Gebieten und der Bedeutung dieser Absatzmöglichkeit für ihre Wirtschaft sowie des sehr geringen Volumens ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft sollte diesen Erzeugnissen weiterhin Zugang zum Gemeinschaftsmarkt gewährt werden. Daher ist die Einfuhr von Atlantischem Lachs mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten von der Einhaltung des Mindestpreises gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 wird wie folgt geändert:

Folgender Artikel 1b wird eingefügt:

„*Artikel 1b*

Diese Verordnung gilt nicht für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten, die in der Liste des Anhangs I des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (*) genannt sind.

(*) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 1992

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1992, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.